



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Grindelberg 66
20144 Hamburg

als Auftraggeberin

und

Ingenieurbüro Münster GmbH
Borsteler Chaussee 53
22453 Hamburg

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Planungs- und Überwachungsziele
- § 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 5 Leistungen der Auftraggeberin
- § 6 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 7 Leistungsänderungen
- § 8 Vergütung
- § 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 im Bezirk Eimsbüttel.

- Ziel: Optimierung der Radverkehrsführung
- Maßnahmennummer gem. Veloroutenprogramm: E03
- Projektname: Stresemannallee von Tropowitzstraße bis Henning-Wulf-Weg

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2018 (Anlage 1)
2. Leistungsbild und Bewertung der
 - 2.1. HOAI 2013
 - 2.2. LB Straßen 07/2014
 - 2.3. LB-Leitungstrassen, FHH, 01/2016
 - 2.4. Bauhandbuch (VV-Bau Hamburg)
 - 2.5. Aufgabenbeschreibung (Anlage 2)
 - 2.6. Ergänzende Angaben zur Bauaufsicht (Anlage 3)
 - 2.7. Besondere Leistungen (Anlage 4)
3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:
 - 3.1 ReStra Hamburg (bis zu deren Einführung PLAST Hamburg)
 - 3.2 ZTV/St- Hmb.
 - 3.3 Verwaltungsvorschriften Bau

3.5 Entwurfsrichtlinien ER 1-8 in der gültigen Fassung

§ 3¹

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

(1) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

Baubeginn:

Fertigstellung der Bauleistungen bis zum:



(2) Bei den in den Abs. 1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

¹ Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Leistungen

folgende Leistungen

Grundleistungen:

Besondere Leistungen:

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

Alle verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen.

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Entfällt

§ 7

Leistungsänderungen

- (1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 4 zu ermitteln ist, ergeben.
- (2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- (3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der

Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

- (4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- (5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 8
Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 5 (Vertragsbestandteil)	Euro
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von _____	
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart	
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____	
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____	
Stundensätze werden vereinbart mit	
_____ Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
_____ Euro/h für die Ingenieurin bzw. den Ingenieur	
_____ Euro/h für die Technikerin bzw. den Techniker und die Zeichnerin bzw. den Zeichner	
Zwischensumme	psch vorläufig
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars	
Zwischensumme	
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	
Netto	156.744,60 €
Umsatzsteuer 19 v. H.	29.781,47 €
Brutto	186.526,08 €

(4) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen

Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auftraggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- a) Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 650q Abs. 2 BGB.
- b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Absatz 1 ver-

einbaren Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Soweit die Bemessung der fortgeschriebenen Vergütung nach vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von § 10 HOAI zu einer Mindestsatzunterschreitung führen würde, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zusätzlich die Differenz zum Mindestsatz verlangen. Im Übrigen steht der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ein Zusatzhonorar allenfalls bis zum maßgeblichen Höchstsatz zu.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

a) Personenschäden:	1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden:	1.000.000 Euro

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) **Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers**

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) **Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers**

Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
	

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Einhaltung von Kosten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

- Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
- Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
- Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den 17.04.2019

Auftraggeberin:



Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:



Anlage 5

Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt



15. April 2019

Geschäftsstelle

Ingenieurbüro Münster GmbH | Borsteler Ch. 53 | 22453 Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle, Raum 1029
Grindelberg 62-66
20144 Hamburg

Ingenieurbüro Münster GmbH
Borsteler Chaussee 53
22453 Hamburg
Tel. (040) 41 32 73 - 0
Fax (040) 41 32 73 - 50
www.lb-muenster.de
info@lb-muenster.de

Hamburg, 15.04.2019



Ausschreibungs-Nr.

Veloroute 3, Maßnahme E 10, Stresemannallee
hier:
E 03, Stresemannallee zwischen Tropelowitzstraße und Henning-Wulf-Weg

Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung
Ingenieurleistung LPH 8 und 9 gem. § 47 HOAI sowie besondere Leistungen

Honorarermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom 22.03.2019 gelieferten Angaben und Unterlagen können wir Ihnen die für das o.g. Vorhaben erforderlichen Ingenieurleistungen wie nachfolgend beschrieben anbieten. Die Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage der HOAI (2013) sowie der Rahmenverträge der Stadt Hamburg (FHH), Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (LB-Strassen).

Erläuterungen zur Honorarermittlung

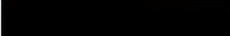
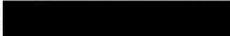
1. Es gelten die bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom 22.03.2019 aufgegebenen Angaben und Rahmenbedingungen.
2. Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung wird im Ingenieurvertrag angesetzt und auch so abgerechnet, solange sich die Bauzeit (Tage mit Bautätigkeit) um nicht mehr als erhöht oder verkürzt. Außerhalb dieser Regelung erfolgt eine Abrechnung nach Stundenaufwand.



3. Unsere Stundensätze betragen:



In den Stundensätzen sind keine Nebenkosten und keine Mehrwertsteuer enthalten.

4. Für die Projektleitung im Rahmen der Bauüberwachung werden  sowie vertretungsweise  eingesetzt. Die Bauüberwachung vor Ort wird darüber hinaus von einem weiteren unserer Kollegen übernommen; dieser wird im Auftragsfall bestimmt und die Verpflichtungserklärung entsprechend nachgereicht.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt. Wir sichern eine zügige und zuverlässige Auftragsabwicklung zu. Für Rücksprachen stehen wir Ihnen unter  jederzeit gerne zur Verfügung.



Anlage: Honorarermittlung



Veloroute 3, E 03

Stresemannallee zwischen Troplowitzstraße und Henning-Wulf-Weg

Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung

Ingenieurleistung LPH 8 und 9 gem. § 47 HOAI sowie besondere Leistungen

Honorarermittlung

Anrechenbare Kosten gem. Angebotsaufforderung vom 22.03.2019:

Gesamt:



Leistungsbild:

Bauoberleitung (LP 8):

Objektbetreuung (LP 9):

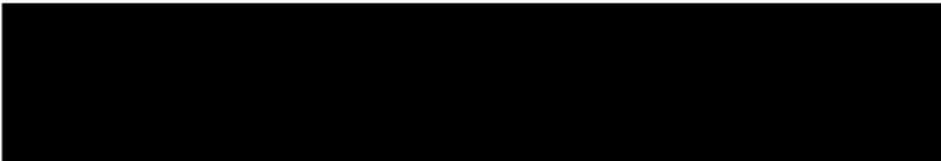


A. Bauoberleitung, Verkehrsanlagen LP 8 + 9

Anrechenbare Kosten:

Honorarzone:

Leistungsbild nach LBB-Straßen in %:



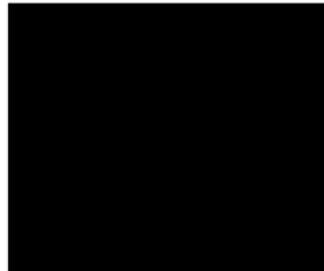
Honorar:

Grundhonorar:
Einzelbeauftragungszuschlag

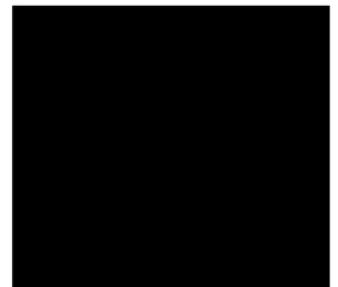
Umbauszuschlag

Nebenkosten

Honorar gesamt (netto)



=



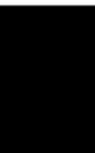
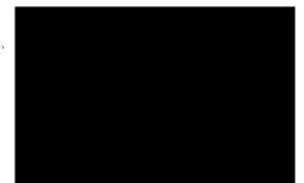
B. Leistungen der örtlichen Bauüberwachung

Die Honorarermittlung erfolgt in Anlehnung an das Verfahren nach HOAI 1996, § 57, sowie dem Einführungserlass des BMVBS vom 18. August 2009 zur 6. HOAI (Ziffer V 3; die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sind in der Regel mit vom-Hundert-Sätzen der anrechenbaren Herstellungskosten zu bewerten)

Anrechenbare Kosten

Honorarsatz in % der anrechenbaren Kosten

unter Berücksichtigung von Schwierigkeitsgrad, Kleinteiligkeit, Einzelabschnitte, Honorarzone und Wochenend- sowie Feiertagsarbeit.



Honorar:

Grundhonorar:
Umbaufzuschlag

Nebenkosten
Honorar gesamt (netto)

C. Besondere Leistungen der Bauüberwachung, nur bei Bedarf

Preisprüfung, Preisverhandlung und Vergabebericht bei Nachtragsforderungen sowie besondere Leistungen auf Abruf und Einzelnachweis (z.B. Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien, Antworten auf Anfragen und Eingaben). Nur bei Bedarf und nur auf ausdrückliche Anordnung des AG.

Stundensätze:

Nebenkosten
Honorar gesamt (netto)

Zusammenstellung Veloroute 2, E05 - Tornquiststraße zwischen Doormannsweg und Heußweg

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| A. Verkehrsanlagen | Honorar (gesamt), netto |
| B. Örtliche Bauüberwachung | Honorar (gesamt), netto |
| C. Bes. Leistungen Bauüberwachung | Honorar (gesamt), netto |

Honorarsumme (netto)

156.744,60 € ✓

MwSt. 19 % ✓

Honorarsumme (brutto)

29.781,47 € ✓

186.526,08 € ✓

Allgemeine Vertragsbestimmungen für IngenieurleistungenAusgabe 2018
(Hamburg)

- § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Abtretung
- § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin
- § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform
- § 17 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten das Bauhandbuch VV-Bau, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB- und die Vergabeordnung -VgV-.

- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- (4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 6 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haben die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

- (8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auf-

tragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Die Auftraggeberin wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse der bzw. des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Grundleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer bzw. seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass

die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus einem Grund, den die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 1. wenn die Auftraggeberin eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie bzw. er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.
- (5) Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Aufgabenbeschreibung

1. Objektplanung für Verkehrsanlagen

Bündnis für den Radverkehr, Veloroute 3:

E03 – Stresemannallee zwischen Tropfowitzstraße und Henning-Wulf-Weg

Die Baudurchführung ist entsprechend der beigefügten Ausführungspläne, dem Protokoll der Verkehrsbesprechung und den Bauphasenplänen vorgesehen.

Baubeginn – Fertigstellung: Juli 2019 – Dezember 2020

Die Netto-Baukosten für die Maßnahme betragen [REDACTED] für Straßenbau inkl. Straßenbegleitgrün. Die Kosten für LSA und ÖB belaufen sich auf zusätzlich [REDACTED]

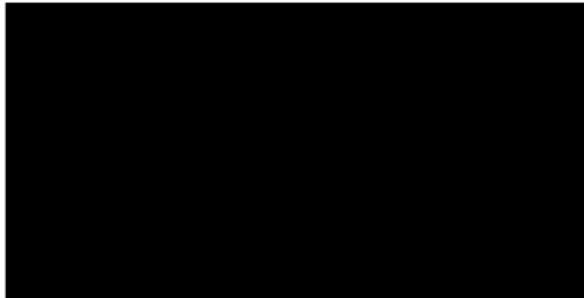
Im Angebot sind folgende Prozentsätze anzusetzen:

- Lph. 8 Bauoberleitung

Ansatz Umbauschlag

Ansatz Nebenkosten

Honorarzone



2. Folgende Besondere und zusätzliche Leistungen sind mit anzubieten:

2.1. Besondere Leistungen Bauoberleitung, Lph 8 (siehe Anlage 4)

2.2. Örtliche Bauüberwachung (siehe Anlage 4)

Es müssen alle Arbeiten so überwacht werden, dass eine fachgerechte Herstellung gewährleistet ist. Sofern erforderlich, ist die Bauausführung auch an Wochenenden zu überwachen. Planmäßig sind Arbeiten an einigen Wochenende für die Baumaßnahme vorzusehen.

Das Honorar für die besonderen Leistungen nach Anlage 4 bieten Sie bitte [REDACTED] an. Hierin ist eine mögliche Bauzeitenverlängerung oder -verkürzung von [REDACTED] innerhalb der Vorgaben von Pauschalverträgen mit einzukalkulieren.

Anteile der vereinbarten Ingenieurleistungen (z.B. vorbereitende Besprechungen, Abrechnung, Mängelbeseitigung nach der Abnahme, Gewährleistungsabnahme etc.) sind mit einzukalkulieren und auch außerhalb der Bauzeit zu erbringen.

Außerhalb dieser Regelung wird der Aufwand entsprechend der benannten Stundensätze auf Anordnung und auf Nachweis abgerechnet.

Gesondert vergütet werden nur folgende Leistungen, welche nach Zeitaufwand zu festgesetzten Stundensätzen auf Anordnung und Nachweis erbracht werden sollen:

- Leistungen der preislichen Prüfung von Nachtragsforderungen der Bauunternehmen und die Erarbeitung von Vergabevermerken zu Nachtragsvereinbarungen.
- Die Mitarbeit beim Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien, Anlieger- und Pressemitteilungen, Antworten zu Anfragen und Eingaben.

Für die beschriebenen Leistungen sind insgesamt [REDACTED] für Projekt Ingenieure und [REDACTED] für Techniker zu berücksichtigen.

3. Weitere Angaben

Im Rahmen der Angebotserstellung sind die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der die o.g. Leistungen erbringen soll, einschl. einer Vertretung zu benennen. Uns sind für diese Mitarbeiter/innen die vorliegenden Verpflichtungserklärungen vorzulegen und für die Leistungen nach Zeitaufwand ist ein Angebot für Stundenhonorarsätze für Ingenieure und Techniker zu übergeben (siehe beiliegender Vertragsentwurf).

Das Zuschlagskriterium für die Angebotswertung ist der Preis. Zur Bewertung der Angebote ist das Angebot mit einer vollständigen Kalkulation aller geforderten Leistungen einzureichen. Unvollständige Angebote werden von der Angebotsbewertung ausgeschlossen.

Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist die Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-ZBR) zu beachten. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in sachlicher und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen.

Der Auftragnehmer hat zum Zeichnen der Prüfung die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

1. Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnungen) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

2. Die Kostenrechnung ist mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: €

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

3. Die Nachtragsangebote sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus dem Nachtrag / der Nachtragskalkulation ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Anlage 4

Leistungsbeschreibung Besondere Leistungen

2. Bauoberleitung, Lph 8

2.1 Grundlagenermittlung (Beschaffung und Sichtung Planungsgrundlagen, Zusammenfassung und Wertung).

2.7 Umsetzen der Bauablaufänderungen 1)

2.8 Prüfung der Preise bei Nachtragsforderungen und Erarbeitung des Vergabeberichts für Nachtragsaufträge

2.9 Mitwirken bei Zustandsfeststellungen nach Schadenersatzanforderungen Dritter, Bauleistungsschäden o.ä.

2.10 Mitwirken bei der Anordnung von Bedarfspositionen

2.11 Bauwerkskostenaufstellung für die Finanzbehörde (nur wenn Maßnahme anliegerbeitragspflichtig)

3. Örtliche Bauüberwachung

3.1 Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften

3.2 Laufende Qualitätskontrollen der vom bauausführenden Unternehmen erbrachten Bauleistungen, einschl. der kontinuierlichen Kontrolle verwendeter und wieder verwendeter Baumaterialien, Baustoffe, Baustoffgemische sowie der fertigen Leistungen, einschl. des Dokumentierens der entsprechenden Liefer- und Gütenachweise

3.3 Dokumentation des Bauablaufes und der bauvertragsrelevanten Ereignisse, Führen des Bautagebuches

3.4 Vorbereiten und Durchführen von Besprechungen, einschl. Fertigen und Versenden aller Besprechungsprotokolle (Baubesprechungen und Bedarfsbesprechungen, einschl. verkehrlicher Belange u.ä.) während der Baudurchführung

- 3.5 Überwachen der Einhaltung bekannter ausfahrungsrelevanter Auflagen (z.B. Umwelt- und Lärmschutz, Verkehrssicherheit, Grundstückverträge, Bebauungspläne, Erschließungsverträge, Planfeststellungsbescheide etc.)
 - 3.6 Erarbeiten und Fortschreiben der verkehrlichen Auflagen (Vorbereitung/Umsetzung der Auftraggeberpflichten, z.B. zum Erlass der Straßenbaubehördlichen Anordnung gem. § 45 (2) StVO) im Zusammenwirken mit dem AN (Baufirma), einschl. der Betrachtung der Auswirkungen für Bauablauf, Bauverfahren o.ä.
 - 3.7 Veranlassen der Absteckungen und Übergabe gem. § 3, Ziff. 2. VOB/B (Hauptachse, Höhenfestpunkte)
 - 3.8 Einweisen der AN in die Baustelle und in den Baubereich einschließlich Zustandsfeststellung gem. § 3, Ziff. 4. VOB/B, gemeinsam mit dem AN und AG
 - 3.9 Kontinuierliches baubegleitendes Überwachen der Einhaltung der angeordneten verkehrlichen Auflagen, Wahrnehmen der Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers
 - 3.10 Veranlassen und Überwachen von Kontrollprüfungen und ggf. Schiedsuntersuchungen, sowie auswerten und interpretieren der Prüfungsergebnisse
 - 3.11 Gemeinsames Aufmaß für alle Teilleistungen mit AN und AG
 - 3.12 Überwachen und Dokumentieren der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Baufeldes und Überwachen der dort erf. baulichen Maßnahmen
 - 3.13 Überwachen der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen auf Anliegergrundstücken
 - 3.14 Mitwirken bei der Wahrnehmung von Anliegerbelangen (Anliegerbetreuung und Anliegergespräche) auf der Baustelle gegenüber den Baufirmen
 - 3.15 Prüfen der Rechnungen für die zu überwachenden Verträge in fachlicher und rechnerischer Hinsicht einschl. prüfen und archivieren aller von den AN eingereichten Abrechnungsunterlagen (gemäß Anlage 4) sowie das Führen eines Nachweises über den Mittelabfluss und den Ausgabenstand (Bauausgabebuch)
 - 3.16 Erarbeiten von Vorschlägen zur Behebung von Schäden oder Mängeln.
 - 3.17 Überwachen von Mängelbeseitigungen während der Bauausführung
 - 3.18 Mitwirken beim Prüfen der Anträge auf Abnahme / Teilabnahme
 - 3.19 Mitwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Abnahmen und Teilabnahmen, einschl. Protokollieren
 - 3.20 Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel, sowie Überwachen der erf. Rest- und Nacharbeiten
 - 3.21 Feststellen der Notwendigkeit von Ausführungsänderungen
 - 3.22 Erarbeiten von Ausführungsänderungen in Abstimmung mit den Beteiligten und Bewertung in technischer, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht
 - 3.23 Erarbeiten notwendiger Änderungen des Bauablaufs und Aufzeigen der sich daraus ergebenden terminlichen, technischen und vertraglichen Konsequenzen 1)
 - 3.24 Im Rahmen der täglichen Baupraxis aufzeigen von Konsequenzen (Technik, Ablauf) und erarbeiten von Entscheidungsalternativen bei festgestellten Mängeln oder Bauablaufstörungen während der Bauausführung
 - 3.25 Feststellen der Notwendigkeit von die Bauleistungen ergänzenden Lieferleistungen
 - 3.26 Einholen, Prüfen und Vorbereiten von VOB- und VOL-Aufträgen, insbesondere von Abrufaufträgen aus Rahmen- und Jahresverträgen (KLV-Bit, KLV-Stra, Baustoffprüfungen), die zusätzlich zum Hauptbauftrag zur vollständigen Abwicklung der Baumaßnahme erforderlich sind.
 - 3.27 Prüfen von Nachtragsforderungen im Hinblick auf Erfordernis, Technik, Mengen und Bauablauf
 - 3.28 Veranlassen der Revisionsvermessung und Mitwirken bei der Festlegung der Grenzen
- 1) Die Ablaufsteuerung berücksichtigt alle Gewerke und alle Projekte des Bauvorhabens und alle gleichzeitig laufenden Projekte Dritter (z.B. Leitungslegungen, Brückenbau, Wasserbau etc.)
Regelmäßig sind die Leistungen Dritter gem. § 45 Abs.1 i.V.m. § 41 Abs.2 HOAI des Bauvolumens in den anrechenbaren Kosten enthalten. Eine Honorierung nach tatsächlichem Aufwand bleibt auf ausdrücklich vereinbarte Ausnahmen beschränkt.